

## **Fördergesellschaft Pestalozzianum Statuten**

### **Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

#### Art. 1

Unter dem Namen «Fördergesellschaft Pestalozzianum» (vormals Gesellschaft zur Förderung der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich.

Die Gesellschaft hat zum Zweck,

- den Dialog zwischen an Bildung interessierten Menschen und der Öffentlichkeit zu fördern;
- die Stiftung Pestalozzianum (siehe Stiftungsurkunde) und die Pädagogische Hochschule Zürich ideell und finanziell zu unterstützen.

Die Gesellschaft ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

### **Mitgliedschaft**

#### Art. 2

Die Gesellschaft kann Einzel-, Kollektiv- und Fördermitglieder aufnehmen. Als Kollektivmitglieder gelten Schulen, Schulgemeinden und juristische Personen.

Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages gemäss Beitragsordnung. Den Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich wird ein reduzierter Beitrag gewährt.

Mitglieder verpflichten sich, den Gesellschaftszweck zu unterstützen und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur schriftlich an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Über Ausschlüsse von Mitgliedern wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand, in allen übrigen Fällen die Mitgliederversammlung.

**Art. 3**

Der Vorstand kann für einmalige Zuwendungen die Dauermitgliedschaft an natürliche oder juristische Personen verleihen.

Der Vorstand schlägt in Würdigung spezieller Verdienste um die Gesellschaft oder die Stiftung zuhanden der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen vor. Die Ehrenmitgliedschaft ist unentgeltlich und unbefristet. Sie schliesst eine Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung ein.

**Art. 4**

Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten bevorzugt Zugang zu den Angeboten der Stiftung Pestalozzianum.

## **Finanzen und Administration**

**Art. 5**

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen gemäss Beitragsordnung, freiwilligen Beiträgen, sonstigen Zuwendungen und allfälligen Zinsen.

Die Gesellschaft verfügt über einen Zwölftel des Jahresergebnisses und setzt diesen im Sinne des Gesellschaftszweckes zur Deckung der Kosten aus der Vereinstätigkeit ein.

Das um diesen Zwölftel reduzierte Jahresergebnis der Gesellschaft geht jährlich zu zwei Dritteln an die Stiftung Pestalozzianum und zu einem Drittel an die Pädagogische Hochschule Zürich gemäss Zusammenarbeitsvertrag.

Die administrative Betreuung der Gesellschaft erfolgt unentgeltlich durch die Geschäftsstelle der Stiftung Pestalozzianum mit Sitz an der Pädagogischen Hochschule Zürich.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Die Revision wird durch die Kontrollstelle der Stiftung Pestalozzianum vorgenommen.

## **Organisation**

**Art. 6**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitgliederversammlung und Vorstand fassen Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimme der anwesenden Mitglieder. Bei

Wahlen entscheidet ebenfalls das einfache Mehr. Vorbehalten bleiben Art. 11 und 12. Der Stichtagsentscheid liegt beim Präsidium.

#### Art. 7

Die Gesellschaft versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen entweder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder.

#### Art. 8

An der Mitgliederversammlung hat jedes einzelne Mitglied eine Stimme. Stellvertretungen von Einzelmitgliedern sind nicht gestattet. Jedes vertretene Kollektivmitglied hat zwei Stimmen, welche auch von einer einzigen delegierten Person abgegeben werden können.

#### Art. 9

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Beitragsordnung
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Aussprache, Entgegennahme von Wünschen und Anregungen

#### Art. 10

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle der Stiftung Pestalozzianum gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und bestimmt insbesondere über die Verwendung des Zwölftels des Jahresergebnisses für die Belange der Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

## **Schlussbestimmungen**

### Art. 11

Eine Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Statutenänderung beschliessen. Bei jeder Änderung ist der Zweck der Gesellschaft zu wahren.

### Art. 12

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, an welcher drei Viertel der Anwesenden dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an die gemeinnützige steuerbefreite Stiftung Pestalozzianum mit Sitz in Zürich.

### Art. 13

Diese Statuten sind die revidierte Fassung der Statuten vom 20. November 2009 und wurden von der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form am 29. Juni 2020 angenommen. Sie treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Zürich, 6. Juni 2020

Präsidentin der Fördergesellschaft



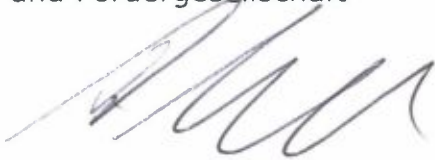
Barbara Schäuble-Althaus

Mitglied des Vorstands der Fördergesellschaft



Urs Meier

Geschäftsführerin der Stiftung  
und Fördergesellschaft



Dr. Anne Bosche